

Zusatzweisung Spesenentschädigung

der Schulthess Maschinen AG

Gültig ab 1. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz.....	3
2	Essensspesen.....	3
2.1.	Externe Geschäftspartner	3
2.1.1.	Mittagessen mit Geschäftspartnern.....	3
2.1.2.	Abendessen mit Geschäftspartnern.....	3
2.2.	Ausgaben interne Essen.....	3
2.2.1.	Interne Mittagessen	3
2.2.2.	Interne Abendessen.....	3
2.2.3.	Kostenüberschreitung	3
3	Trinkgelder	4
4	Inkrafttreten.....	4

1 Grundsatz

Diese Weisung regelt die Spesenentschädigung für Mittag- und Abendessen mit externen Kunden und Lieferanten sowie interne Mittag- und Abendessen mit Schulthess Mitarbeitenden. Sie gilt für alle Mitarbeitenden, insbesondere für Mitarbeitende im Aussendienst und gilt zusätzlich zum bestehenden Spesen- und Zusatzspesenreglement.

Spesenabrechnungen müssen einmal monatlich mit den Originalquittungen eingereicht werden.

Der Mitarbeitende ist dafür verantwortlich, dass Restaurants ausgesucht werden, bei welchen die nachfolgend definierten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Für Gruppen von mehr als sechs Personen soll eine Menüauswahl und bei Abendessen ein allfälliger Wein mit dem Restaurant vorab besprochen und ausgewählt werden.

2 Essensspesen

2.1. Externe Geschäftspartner

Unsere Kunden sollen in der Regel nicht mehr als zweimal, alle übrigen Geschäftspartner nicht mehr als einmal pro Jahr zum Essen eingeladen werden.

2.1.1. Mittagessen mit Geschäftspartnern

Bei Einladungen über Mittag werden die effektiven Auslagen vergütet. Die Konsumation von alkoholischen Getränken während dem Mittagessen ist aus Gründen der Sicherheit (Alkohol am Steuer) nicht gestattet. Die Kosten für ein Mittagessen inkl. Getränke dürfen CHF 50.-- pro Person nicht übersteigen.

Für Mitarbeitende im Aussendienst mit Pauschalspesen für Essensentschädigung werden die effektiven Auslagen, abzüglich CHF 25.-- vergütet.

2.1.2. Abendessen mit Geschäftspartnern

Bei Abendessen mit Geschäftspartnern und Kunden dürfen die maximalen Kosten CHF 75.-- pro Person, inkl. Getränke und Wein nicht übersteigen. Die maximalen Kosten für eine Flasche Wein dürfen CHF 65.- nicht überschreiten. Spirituosen wie z.B. Grappa oder Whisky werden nicht vergütet.

2.2. Auslagen für interne Essen

2.2.1. Interne Mittagessen

Für Mittagessen mit Schulthess Mitarbeitenden im Rahmen spezieller Anlässe oder Meetings wie z.B. MVK, GVL-Meeting etc. dürfen die maximalen Kosten CHF 35.-- pro Person, inkl. Getränke nicht übersteigen. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

Für Mitarbeitende im Aussendienst mit Pauschalspesen für Essensentschädigung werden die effektiven Auslagen, abzüglich CHF 25.-- vergütet.

2.2.2. Interne Abendessen

Bei Abendessen mit Schulthess Mitarbeitenden dürfen die maximalen Kosten CHF 75.-- pro Person, inkl. Getränke und Wein nicht übersteigen. Die maximalen Kosten für eine Flasche Wein dürfen CHF 65.- nicht überschreiten. Spirituosen wie z.B. Grappa oder Whisky werden nicht vergütet.

2.2.3. Kostenüberschreitung

Im Falle einer Überschreitung muss die Differenz von den Mitarbeitenden übernommen werden.

Beispiel:

4 Mitarbeitende à CHF 75.- = CHF 300.- / Rechnungsbetrag CHF 340.- = Überschreitung von CHF 40.-
Diese Differenz geht zu Lasten der Mitarbeitenden und muss individuell vor Ort geregelt und bezahlt werden.

3 Trinkgelder

Trinkgelder sind in der Schweiz offiziell im Lohn der Serviceangestellten inbegriffen. Deshalb dürfen nur bei einem Topservice Trinkgelder bezahlt und abgerechnet werden. Dieses darf maximal 3% betragen.

4 Inkrafttreten

Dieses Zusatz-Weisung tritt mit Wirkung ab 1. Februar 2020 in Kraft.

Wolfhausen, 31. Januar 2020

Schulthess Maschinen AG

 

Thomas Marder
CEO

Martin Keller
CFO